

# **Satzung**

## **über die Einfriedungen in der Gemeinde Inzell (Einfriedungssatzung)**

Die Gemeinde Inzell erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. des Gesetzes vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Inzell die an öffentliche Verkehrsanlagen angrenzen.
- (2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zulässigkeit von Einfriedungen getroffen sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.
- (3) Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Satzung gilt nicht für ausschließlich landwirtschaftlich oder forstlich genutzte Grundstücke im Außenbereich.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen Anlagen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie lebende Einfriedungen (Hecken), die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils dienen. Einfriedungen sind auch Anlagen, die abirrende Gegenstände zurückhalten sollen, wie z.B. Ballfanggitter.
- (2) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienen.

### **§ 3 Höhe der Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 Meter einschließlich Sockel zulässig. Der Sockel darf eine Höhe von 0,30 Meter nicht übersteigen. Jede weitere Erhöhung durch Aufbauten (z. B. durch Blumenkästen) ist unzulässig. Zulässig ist eine Höhe der Einfriedung bis zu 1,80 Meter und bei Ballgittern bis zu 4 Meter, wenn ein mindestens doppelt so großer Abstand, wie nach § 4 festgelegt, eingehalten wird.

(2) Die in Absatz (1) festgesetzten Höhen sind ab Oberkante der Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 3) zu messen.

#### **§ 4 Abstände von Verkehrsanlagen**

Einfriedungen müssen folgende Abstände einhalten:

- a) Bei vollausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 1 Meter, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn.
- b) Bei nicht ausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 1 Meter vom erkennbaren Fahrbahnrand, jedoch mindestens 3 Meter von der Straßenmitte.
- c) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen bei allen Straßen, soweit nicht im Bebauungsplan gesondert geregelt, mindestens 0,5 Meter von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie.
- d) Entlang von ausgebauten Gehsteigen brauchen keine Abstände eingehalten zu werden.

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dazu gehören insbesondere das Beseitigen von Überwuchs, sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Übersicht beim Ein- und Ausfahren in den angrenzenden Verkehrsraum (Freihaltung von Sichtdreiecken).

(2) Einfriedungen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Die Einfriedungen sollen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.

#### **§ 6 Hinweise auf die Bayerische Bauordnung**

(1) Für Einfriedungen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, ist ein entsprechender Bauantrag einzureichen.

(2) Mit Erlass dieser Satzung ist die Anwendung der Bayerischen Bauordnung über die Verfahrensfreiheit von Einfriedungen nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.

#### **§ 7 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach der Bayerischen Bauordnung Abweichungen durch die Gemeinde zugelassen werden.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 Absätze 1, 2, 4, und 5, § 4 Nr. a, b und c zuwider handelt und andere als zugelassene Einfriedungen errichtet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die gemeindliche Einfriedungssatzung vom 14.05.1994 außer Kraft.

Inzell, den 10.11. 2011

Gemeinde Inzell

Hobmaier, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung über die Errichtung von Einfriedungen in der Gemeinde Inzell wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell vom 18.11.2011 (Amtsblatt Nr. 46) öffentlich bekanntgemacht.

Gemeinde Inzell

Hobmaier

Erster Bürgermeister